

N o t e

des

Bundesrathes an die schweizerischen Repräsentanten im Aus-
lande, betreffend die Savoyerfrage.

(Vom 18. Juni 1860.)

Lit.!

Die sardinische Gesandtschaft hat uns im Auftrage ihrer Regierung mit Note vom 14. dieß die offizielle Anzeige zugehen lassen, daß sowohl die Deputirtenkammer als der Senat des Königreichs Sardinien den Vertrag vom 24. März, betreffend die Abtretung Savoyens, einschließlich der neutralisirten Provinzen dieses Landes genehmigt und daß sodann auch S. Majestät diesem Abkommen seine Ratifikation ertheilt habe. Es ist sodann notorisch, daß an demselben Tage (14. Juni) die französischen Behörden von Savoyen Besitz genommen und daß im Laufe der letzten Woche französische Truppen in die neutralisirten Provinzen eingerückt sind.

Wir haben von dieser Mittheilung Kenntniß genommen, können dieselbe jedoch nicht mit Stillschweigen übergehen, sondern sehen uns vielmehr veranlaßt, an unsere frühern dießfälligen Rechtserörterungen zu erinnern, und indem wir an unserer bisherigen Auffassungsweise festhalten, diejenigen Protestationen anmit des Bestimmtesten zu erneuern, welche wir gegen den in Rede stehenden Vertrag fortwährend eingelegt haben.

Sie wollen dem Ministerium, bei dem Sie akkreditirt sind, hievon in angemessener Weise Kenntniß geben und damit zugleich das Begehren um möglichste Beförderung der von der Schweiz angerufenen Konferenz der Mächte verbinden.

Bei diesem Anlasse versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. Juni 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosée.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Note. Die am 16. September 1814 von den Ministern von England, Rußland und Oesterreich schriftlich abgegebene Erklärung über die Schweizerzürzen in Beziehung auf Savoyen dient als Beilage zum Bundesblatt.

**Note des des Bundesrathes an die schweizerischen Repräsentanten im Aus- lande,
betreffend die Savoyerfrage. (Vom 18. Juni 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1860
Date	
Data	
Seite	525-525
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 111

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.